

Satzung der Werstener Jonges vom 17. April 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Werstener Jonges 1953 e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Als Tag der Gründung gilt der 01.03.1953. Er wurde am 01.01.1957 umbenannt von „Heimatverein Alte Werstener“ in „Heimatverein Werstener Jonges“. Seinen Sitz hat er in Düsseldorf-Wersten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins umfasst die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, insbesondere durch Unterhaltung eines Archivs, die Pflege der Literatur durch Mundart-Dichterlesungen sowie die Pflege der allgemeinen Werstener Belange mit der Pflege und Förderung heimatlichen Brauchtums, der Pflege und Förderung der Stadtgeschichte, der Förderung herkömmlicher Feste und Gebräuche, der Mitwirkung an der Gestaltung des Stadtteils mit Erhaltung charakteristischer Bauten und der Einflussnahme auf Landschafts- und Umweltschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen (Telefon, Portoauslagen, übliche Tagegelder, Fahrkosten, Übernachtungen und dergleichen) gegen Rechnung, der grundsätzlich Belege beizufügen sind.

Zur Sicherung der Finanzen ist der Vorstand berechtigt, den Anspruch auf Erstattung solcher Aufwendungen vorläufig zu kürzen, die nach der Bekanntgabe des entsprechenden Beschlusses getätigt werden. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereins, insbesondere im Stadtteil Wersten, zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 ist vor seiner Anmeldung beim Register dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person männlichen Geschlechtes werden, die sich verpflichtet, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Darüber hinaus können Ehrenmitglieder vom Vorstand ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Es kann hiergegen binnen zwei Wochen seit Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Schriftform Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und die Regularien werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- 2.) Beschluss der Beitragsordnung
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 4.) Wahl der Kassenprüfer;
- 5.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr sollte bis Ende März eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann abweichend einen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Abstimmung über die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt geheim. Bei allen anderen Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die Versammlung über die Art der Wahl bzw. Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Die jeweilige Mehrheit wird anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen berechnet.

Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen müssen. Es soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut aufgeführt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Weiterhin hat die Einberufung zu erfolgen, wenn sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 6 – 8 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Baas, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Archivar sowie weiteren Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Baas oder der Geschäftsführer vertritt den Verein bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Regelungen zu Vorstandssitzungen und die Zuständigkeit zur Leitung der Mitgliederversammlung geregelt wird.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Gestaltung von mindestens vier Vorstandsversammlungen pro Jahr;
- 3) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 5) Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Klärung von Steuerangelegenheiten;
- 6) Verwalten und Verwenden des Vereinsvermögens;
- 7) Ehrungen;
- 8) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, bei Beisitzern bis zur Wahl eines Nachfolgers oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung die Position nicht neu zu besetzen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 13 Neutralität

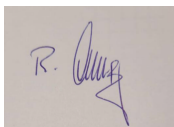
Der Heimatverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister und Genehmigung seitens des Finanzamtes, soweit erforderlich, in Kraft, anderenfalls mit dem Tage des Briefdatums der Bekanntgabe der Eintragung der geänderten Satzung.

Diese Satzung wurde am 17.04.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.



Der Baas Rainer Dautzenberg



Der Geschäftsführer Detlef Diesing